

# EILDienst

12/2024



- Vortragsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts in Münster: 20 Jahre Konnexitätsprinzip in NRW
- Ausschuss für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
- Demokratieförderung
- Führen in Teilzeit

---

<b>AUF EIN WORT</b>	179
<b>THEMA AKTUELL</b>	
"Wer bestellt, bezahlt" - Vortragsveranstaltung zur Konnexität des Freiherr-vom-Stein-Instituts	180
20 Jahre Konnexitätsprinzip in NRW	181
<b>AUS DEM LANDKREISTAG</b>	
Ausschuss für Verbraucherschutz und Veterinärwesen	184
<b>AUS DEN KREISEN</b>	
Demokratieförderung - Projekte zur politischen Bildung junger Menschen	185
Es braucht Mut und eine Prise Entspanntheit	186
Das DemokratieBüro "Vielfalt lieben" im Kreis Paderborn	187
<b>IM FOKUS</b>	
A perfect match! - Die StädteRegion Aachen baut Kontakte in die USA aus	188
<b>KURZNACHRICHTEN</b>	190
<b>HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN</b>	191



## Gute Ansätze - da geht aber noch mehr: Zur geplanten Novellierung des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Der Rettungsdienst steht vor zahlreichen Herausforderungen. Angesichts des spürbaren Fachkräftemangels werden die personellen Engpässe immer gravierender. Zugleich wachsen die technischen sowie medizinischen Anforderungen. Auch der rechtliche und organisatorische Rahmen für die Abstimmung der Rettungsdienstleistungen mit dem kassenärztlichen Notdienst muss weiterentwickelt werden, damit Hilfesuchende gezielt in die richtige Versorgungsebene gesteuert werden. Eine unzureichende Patientensteuerung mit zu langen Wartezeiten oder auch Fehlsteuerungen mit unnötiger Belastung des Personals und vermeidbaren Kostensteigerungen müssen weitestmöglich ausgeschlossen werden. Und nicht zuletzt bedarf es klarer Regeln für die Digitalisierung im Rettungsdienst einschließlich der Ausweitung telemedizinischer Anwendungen.

Das sind nur einige der Herausforderungen und Probleme, die die Landesregierung mit einer grundlegenden Novellierung des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen aufgreifen will. Mit einem vom federführenden Gesundheitsministerium vor kurzem vorgelegten Gesetzentwurf sollen unter anderem eine sektorenübergreifende Steuerung von Hilfeersuchen und ein ressourceneffizienter Einsatz von Rettungsmitteln und Personal gewährleistet werden. Das sind gute Ansätze, mit denen der steigenden rettungsdienstlichen Inanspruchnahme und dem Fachkräfteengpass entgegengewirkt werden kann.

Neben vielen Detailregelungen, etwa zur Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern oder auch zur standardisierten Notrufabfrage, verdienen auch die geplanten Reformen der Verantwortlichkeiten und Organisationsstrukturen im Rettungsdienst grundsätzliche Unterstützung. Angesichts der eingangs skizzierten Herausforderungen ist es sachgerecht, die Verantwortung der Kreise zu stärken und das Verhältnis zwischen Kreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden neu auszurichten, indem Aufgaben des Rettungsdienstes wie die bisherige Trägerschaft von Rettungswachen von den Großen und Mittleren kreisangehörigen Städten auf die Kreise hochgezogen werden sollen. Das kann maßgeblich zu einer einheitlicheren und wirtschaftlicheren Aufgabenwahrnehmung beitragen, Handlungsspielräume durch Möglichkeiten zu einem flexibleren Einsatz der knappen personellen und sachlichen Ressourcen erweitern und die Kompensation kurzfristiger Personalausfälle sowie die Gewinnung von Rettungsdienstpersonal erleichtern. Damit wird letztlich die Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes gesichert.

Jedoch scheint den Gesetzgeber der Mut verlassen zu haben: Denn die Kreise sollen die betreffenden Aufgaben nach dem vorliegenden Gesetzentwurf unter näher bestimmten Voraussetzungen wieder auf leistungsfähige Große und Mittlere kreisangehörige Städte (zurück-) übertragen. Zwar würden diese hierdurch nicht mehr zu Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben, würden die betreffenden Aufgaben aber als Beauftragte der Kreise im Rettungsdienst weiterhin wahrnehmen können. Das ist nicht konsequent und gefährdet die Erreichung der mit der Hochzönung angestrebten Ziele (einheitlichere Aufgabenwahrnehmung, Erzielung von Bündelungs- und Synergie-Effekten etc.).

Dies gilt umso mehr, als der Gesetzentwurf den beauftragten Städten die Möglichkeit eröffnet, die Durchführung operativer Aufgaben auf anerkannte Hilfsorganisationen oder Dritte zu übertragen. Eine solche Übertragung kann prinzipiell sachgerecht sein, sollte aber allein den Trägern des Rettungsdienstes, also nach dem Gesetzentwurf den Kreisen (bzw. kreisfreien Städten), vorbehalten bleiben. Andernfalls drohen Parallelstrukturen und eine Dezentralisierung, die am Träger des Rettungsdienstes und seinem Qualitätsmanagement vorbeigehen und die Überwachung des Rettungsdienstes erschweren könnten. Zudem können durch eine mit den Trägern des Rettungsdienstes unter Umständen nicht abgestimmte Beauftragung unnötige Kosten entstehen, die wiederum von den Trägern des Rettungsdienstes gegenüber den Krankenkassen vertreten werden müssten, obwohl diese die Beauftragung nicht vorgenommen haben.

Festzuhalten ist, dass der Gesetzentwurf aktuelle Frage- und Problemstellungen aufgreift und gute Ansätze für gleichermaßen zielführende wie nachhaltige Lösungen enthält. Allerdings wäre es im Interesse von Effektivität und Effizienz wünschenswert, wenn der Gesetzgeber insbesondere bei der im Kern sachgerechten Hochzönung rettungsdienstlicher Aufgaben konsequent entscheiden würde.

Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



## "Wer bestellt, bezahlt" - Vortragsveranstaltung zur Konnexität des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Vor 20 Jahren wurde das Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung NRW verankert. Zu diesem Anlass fand im Rahmen der Vortragsreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ am 2. Oktober 2024 in der Universität Münster eine Diskussionsrunde mit NRW-Kommunalministerin Ina Scharrenbach und Professor Dr. Johannes Hellermann statt.

Die Funktionsweise des Konnexitätsprinzips in der Praxis stand im Zentrum der Veranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI) anlässlich des 20-jährigen Jubiläums der Verankerung der Regel „wer bestellt, bezahlt“ in der Landesverfassung. Zu diesem Anlass kamen NRW-Kommunalministerin Ina Scharrenbach MdL und Professor Dr. Johannes Hellermann nach Münster. Nach deren Eingangsvorträgen leitete der Hauptgeschäftsführer des LKT NRW und FSI-Beiratsvorsitzende, Dr. Martin Klein, in eine rege Diskussion über. Eingangs begrüßte er Professor Dr. Friedrich Schoch, Universität Freiburg, und hob dessen herausragende Rolle bei der Etablierung des Konnexitätsprinzips vor dem Hintergrund einer in den 90er Jahren eingetretenen kommunalen Kostenexplosion infolge von zusätzlich seitens des Bundes und der Länder übertragener Aufgaben hervor. Klein zitierte zudem den NRW-Koalitionsvertrag von CDU und Grünen. Die Koalition bekennt sich hier zum verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip und habe vereinbart, umgehend auf der Grundlage der Ergebnisse der Transparenzkommission das Konnexitätsausführungsgesetz unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zu evaluieren und zu überarbeiten. Ferner benannte er Situationen, in denen sich das Land normhierarchischer Formen unterhalb der Gesetzes- und Verordnungsebene bediene, um einem Konnexitätsanspruch zu entgehen. Es drohe eine Aushöhlung des Grundsatzes „wer bestellt, bezahlt“.

Klein fragte im Anschluss Prof. Hellermann nach dessen Einschätzung zur Relevanz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Bildungs- und Teilhabepaket vom 7. Juli 2020 (2 BvR 696/12). Hellermann betonte die Bedeutung des Richterspruches. Er erwarte eine Anstoßfunktion des Urteils auch für die Landesverfassungsgerichte. Das Argument fehlender Verursachung durch das Land greife schlechterdings nicht mehr. Eine Übertragung könne dann gegebenenfalls dem Land zugerechnet werden.

Klein kam im Folgenden auf die Rolle von Förderprogrammen zu sprechen und kritisierte, dass Zuweisungen regelmäßig mit goldenen Zügeln verbunden seien. Ministerin Scharrenbach erklärte die Relevanz der Zuweisungen vor dem Hintergrund des bestehenden Investitionsbedarfs. Einer Pauschalierung stehe jedoch die Heterogenität der NRW-Kommunen gegenüber. Hinsichtlich der Aufgabenerfüllung thematisierte die Ministerin auch den drohenden altersbedingten Wegfall eines Großteils der Kommunalbeschäftigten. Dieser könne nur mit einer stärkeren Digitalisierung oder einem Wegfall der Aufgabenwahrnehmung beantwortet werden.

Kritik kam auch von Prof. Dr. Dörte Diemert, Kämmerin der Stadt Köln: Als kommunale Vertreterin sehe sie Situationen, in denen das Konnexitätsprinzip nur auf dem Papier existiere. Allseitig als notwendig erkannte Regelungen würden oft deshalb nicht getroffen, weil man die Konnexitätskosten fürchte. Diemert verdeutlichte, dass sie das Konnexitätsprinzip als Rettungsanker und Verteidigungsbollwerk gegen das finanzielle Austrocknen der Kommunen verstehe. Derzeit verlagere das Land Aufgaben und die damit verbundene Finan-

zierungsverantwortung auf Ebenen, die in Teilen eine Ertragsgenerierung besser gestalten könnten. Dabei bestehe jedoch keine gleichförmige Verteilung der Möglichkeiten einer Ertragsgewinnung. Das Land, das seine eigenen Verschuldungsgrenzen nicht ausdehnen wolle, finanziere sich so bewusst über eine kommunale Verschuldung. Erforderlich sei mithin eine Aufgabenkritik, aber auch die Suche nach anderen Mechanismen, die in Zukunft eine gleiche Schutzwirkung entfalten und zur Einhaltung des Budgets zwingen könnten. Prof. Dr. Janbernd Oebbecke erklärte, dass das Konnexitätsprinzip die finanziellen Risiken einer Anpassung des Rechts an veränderte Herausforderungen einseitig den Ländern auferlege. Dabei könnten Kommunen eher ihre Einnahmensituation steuern. Sofern eine Anpassung des Rechts unterbliebe, drohten unteroptimale Lösungen. Aus einer gemeinwohlorientierten Gesamtperspektive sei dies eine missliche Regelung. Mit Blick auf die Zuweisungspraxis sah Oebbecke deren Grund in einem passiven NRW-Landtag. Die Annahme einer umfassenden einfachgesetzlichen Korrekturmöglichkeit sei indes zu optimistisch. Die Ministerin betonte, dass es ohne Rücksicht auf den Regelungsgehalt stets



Podiumsgespräch zu 20 Jahre Konnexitätsprinzip in NRW (v.l.): Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des LKT NRW, NRW-Kommunalministerin Ina Scharrenbach MdL und Professor Dr. Johannes Hellermann.

Quelle: Fabrice Kunze, Freiherr-vom-Stein-Institut

eine Kommune gäbe, die eine Regelung gerichtlich angreife. Dies erschwere die Rechtsfindung ungemein. Auch darüber hinaus teilte sie Oebbeckes Ansicht. Sie betonte, dass ihre Rolle nicht darin bestehe, kommunale Fehlentscheidungen auszugleichen. Statt der Ausgestaltung der Modalitäten sollten Kommunen häufiger die Aufgabenübernahme als solche reflektieren.

Klein erhob am Beispiel der Kindergrund-sicherung Einspruch gegen diese Darstellung. Der LKT NRW, der Deutsche Landkreistag sowie der Städte- und Gemeindebund auf Landes- und Bundesebene hätten hier stets eine prinzipiell aufgabenkritische Haltung vertreten, die sich wohl auch bis auf Weiteres durchgesetzt habe.

Prof. Hellermann führte die Diskussion zurück zur materiellen Dimension des Konnexitätsprinzips. Dieses stelle sich zu häufig als Innovationshemmnis dar und resultiere in unpassenden Verteilungswirkungen. Auch wenn der Anteil der Landeszuweisungen gewachsen sei, machten heute konnexitätsbedingte Ausgaben nur einen relativ geringen Anteil aus.

Prof. Schoch lastete die Schutzlücken der Rechtsprechung des NRW-Verfassungsgerichtshofs an. Kein Landesverfassungsgericht habe das Konnexitätsprinzip so restriktiv zugunsten des Landes interpretiert wie der Verfassungsgerichtshof NRW. Prof. Hellermann stellte fest, dass aktuell keine gangbaren grundsätzlichen Alternativen zum Konnexitätsprinzip bestünden.

Scharrenbach verwahrte sich hinsichtlich der schulischen Betreuungssituation gegenüber ausladenden Standardisierungsforderungen der kommunalen Familie. Eine Einigung über einen Finanzausgleich mit allen 429 Mitgliedskörperschaften sei unmöglich. Die Ministerin endete mit einem Appell: Zugunsten einer nachvollziehbaren Verwaltungspraxis solle das Gemeinwohl anstelle überbordender Einzelinteressen im Mittelpunkt zukünftiger Regelungen stehen.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2024 00.20.04

## 20 Jahre Konnexitätsprinzip in NRW

### I.

Bei großzügigem Verständnis kennt die Nordrhein-westfälische Landesverfassung nicht erst seit 20 Jahren, sondern schon von Beginn an ein Konnexitätsprinzip. Die Ursprungsfassung des Art. 78 Abs. 3 LV lautete: „Das Land kann die Gemeinden und Gemeindeverbände durch gesetzliche Vorschriften zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden.“ Das hier formulierte – heute als relativ gekennzeichnete – Konnexitätsprinzip beschränkte sich jedoch auf die Forderung einer wie auch immer gearteten gleichzeitigen Kostendeckungsregelung, und es ist vom Verfassungsgerichtshof weiter so marginalisiert worden, dass es neben dem allgemeinen Kommunalfinanzausgleich keine eigenständige Bedeutung gewonnen hat. Nordrhein-Westfalen befand sich damit in guter bundesstaatlicher Gesellschaft. Bis auf die Landesverfassung Baden-Württembergs von 1953 fanden sich in den Landesverfassungen nur ähnlich weiche oder gar keine Konnexitätsregelungen für das Land-Kommunen-Verhältnis.

Nach der Wiedervereinigung sind im Zuge der Verfassungsgebung in den neuen Ländern zunächst einzelne ostdeutsche Länder dem Beispiel Baden-Württembergs gefolgt. Seit 1998 haben dann nach und nach alle Flächenländer ihre einschlägigen Verfassungsbestimmungen novelliert und in – im Einzelnen unterschiedlich gefas-

ste – sogenannte strikte Konnexitätsprinzipien überführt. In diese bundesweite Reformphase fällt auch die – nach vorausgegangen Anläufen – 2004 erfolgte Einführung eines strikten Konnexitätsprinzips in Nordrhein-Westfalen durch die Änderung des Art. 78 Abs. 3 LV und den Erlass eines begleitenden Konnexitätsausführungsgesetzes. Damit gibt es in Nordrhein-Westfalen in der Tat seit 20 Jahren ein seinen Namen verdienendes, striktes Konnexitätsprinzip, das im Falle der Übertragung neuer Aufgaben durch das Land auf Kommunen eine Kostendeckungsregelung und einen entsprechenden Ausgleich von Mehrbelastungen fordert.

### II.

Diese Einführung des strikten Konnexitätsprinzips in Nordrhein-Westfalen und den anderen Flächenländern war ein Resultat einer seit den frühen 1990er Jahren intensiv geführten, umfassenderen Diskussion um die Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Die hier diskutierten Probleme haben ihren Ursprung in der verfassungsrechtlichen Konstruktion des grundgesetzlichen Bundesstaats. Mit Blick auf die Aufgabenverteilung sind zwei Spezifika hervorzuheben. Erstens: Das Grundgesetz nimmt die bundesstaatliche Kompetenzverteilung nicht primär nach Sachmaterien, sondern nach Staatsfunktionen vor und verortet dabei nach wie vor die Gesetzgebung schwerpunktmäßig beim Bund, die Verwaltung einschließlich der Ausführung der Bundes-

gesetze ganz überwiegend bei den Ländern. Zweitens: Der Großteil unmittelbar außengerichteter, unterinstanzlicher Verwaltungstätigkeit, auch der Ausführung von Bundesgesetzen obliegt den als Teil der Landesstaatsgewalt konstituierten Kommunen, denen zugleich das Selbstverwaltungsrecht garantiert ist. Mit Blick auf die Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung ist kennzeichnend, dass – erstens – im Bund-Länder-Verhältnis nach Art. 104a Abs. 1 GG grundsätzlich das Prinzip nicht der Gesetzes- oder Veranlassungskausalität, sondern der Vollzugskausalität gilt, also die Länder überwiegend die Lasten auch aus der Ausführung der Bundesgesetze tragen und dass – zweitens – in den Ländern die Lasten des Vollzugs überwiegend bei den Kommunen anfallen, die vor Einführung des strikten Konnexitätsprinzips von der zureichenden Finanzausstattung durch die Länder im allgemeinen Finanzausgleich abhängig waren. Dieses verfassungsrechtliche Konstrukt ist in den 1990er Jahren unter erheblich verstärktem Druck geraten. Der Bund, seinerseits nach der Wiedervereinigung finanziell stark belastet, erließ Leistungsgesetze, insbesondere das einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz garantierende Schwangeren- und Familienhilfegesetz, deren finanzielle Folgen die Länder und dort insbesondere die Kommunen trafen. Das führte zu einer intensiven verfassungspolitischen Diskussion darüber, ob im Bund-Länder-Verhältnis ein mehr oder minder weitreichender Übergang vom Prinzip der Vollzugskausalität zu dem der Gesetzes-

oder Veranlassungskausalität geboten sei, und insbesondere auch über die finanzielle Absicherung der Kommunen gegenüber insbesondere bundesgesetzlich veranlassten Aufgaben- und Ausgabenlasten. Insoweit konkurrierten zwei Lösungssätze. Der 61. Deutsche Juristentag 1996 empfahl, im Rahmen eines neugefassten Art. 104a Abs. 3 GG den Bund grundsätzlich auch dann zur Ausgabentragung zu verpflichten, wenn er ausnahmsweise Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Ausführung von Maßnahmen verpflichtet, die Zahlungen, Sachleistungen die oder die Herstellung oder Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen vorsehen. Dieser – teils auch in der Literatur und von kommunalen Interessenvertretern favorisierte – Vorschlag stieß jedoch auf erhebliche verwaltungspraktische, vor allem aber grundsätzliche, auf die etablierte Zweistufigkeit des grundgesetzlichen Bundesstaates verweisende Bedenken und hatte in der Föderalismuskommission I keine Erfolgsaussicht. In der Folge kam es anstelle dieser direkten Lösung im Bund-Kommunen-Verhältnis zu einer zweistufigen Bund-Länder-Kommunen-Lösung. Vor dem Hintergrund des Votums der Föderalismuskommission entschloss sich Nordrhein-Westfalen – wie zuvor und danach die übrigen Flächenländer – zur Einführung eines strikten Konnexitätsprinzips im Verhältnis des Landes zu den Kommunen. In entstehungsgeschichtlichem und systematischem Zusammenhang damit kam es 2006 im Zuge der Föderalismusreform I für das Verhältnis des Bundes zu den Ländern und zu den Kommunen zur Einführung des sog. Durchgriffsverbots in Art. 84 Abs. 1 S. 7, 85 Abs. 1 S. 2 GG; danach darf der Bund nicht mehr unmittelbar Aufgaben des Gesetzesvollzugs auf die Kommunen übertragen. Das

intendierte Zusammenspiel beider Neuregelungen hat das BVerfG knapp und treffend zusammengefasst: „Eine Zuweisung von Aufgaben an die Kommunen sollte somit nur noch durch die Länder erfolgen und hierfür sollten die landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsgebote gelten. Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, dass die Kommunen eine angemessene Erstattung des mit einer Aufgabenübertragung verbundenen finanziellen Mehrbedarfs erhalten ...“<sup>1</sup>.

### III.

Dem landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip kommt, wie Art. 78 Abs. 3 LV im Wortlaut unmissverständlich klarstellt, Wirkung gegenüber landesrechtlichen Aufgabenübertragungen zu.

Das heißt nicht, dass die Kommunen vor jeglichen finanziell belastenden neuen Landesregelungen geschützt wären. Insbesondere ist es nicht so, dass die Kommunen bei der Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben autonom über die Kosten der Aufgabenwahrnehmung entscheiden könnten und keinen belastenden Landesvorgaben unterlägen. Ein Paradebeispiel ist das 2022 in Kraft getretene Kultugesetzbuch des Landes, das auch, teils gerade den Kommunen vielfältige, kostenträchtige Pflichten bei der Wahrnehmung ihrer – freiwilligen – Aufgaben im kulturellen Bereich auferlegt (Vorgaben zur Digitalisierung, zur Sicherung ungehinderten und barrierefreien Zugangs, zur freien Zugänglichkeit kommunaler Bibliotheken und zu deren Führung durch hauptamtliches Personal und zur Beschäftigung von bibliothekarischem Fachpersonal usw.). Das ist in der damaligen Landtagsanhörung von kommunaler Seite in seiner belastenden Wirkung zwar beklagt worden, doch bleibt das Konnexitätsprinzip insoweit, gegenüber der Auferlegung verpflichtender Randbedingungen freiwilliger kommunaler Aufgabenerfüllung wirkungslos.

Zum Einsatz kommt das Konnexitätsprinzip bei der landesrechtlichen Auferlegung neuer kommunaler Pflichtaufgaben. Insoweit kann man es als Kompensation für den schwach ausgeprägten Schutz der Kommunen gegenüber Aufgabenübertragungen als solchen verstehen. Die Verfassungsrechtsprechung hat sich länger schwergetan, nicht nur den Aufgabenentzug, sondern auch die Aufgabenübertragung überhaupt als Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung anzuerkennen, und immer noch ist der Schutz vor landesrechtlichen Aufgabenübertragung durch die Selbstverwaltungsgaran-

tie effektiv nur schwach. Diese Schwäche ist grundsätzlich kaum kritikwürdig, sondern strukturell angelegt. Die Länder, bei denen bundesstaatlich im Schwerpunkt die Verwaltungstätigkeit verortet ist, bedienen sich für deren unterinstanzliche Wahrnehmung des in der Fläche vorhandenen Verwaltungsapparats der Kommunen. Gerade in Nordrhein-Westfalen muss das vor dem Hintergrund der Totalität des gemeindlichen Aufgabenkreises und des monistischen Aufgabenmodells (Art. 78 Abs. 2 LV) als verfassungsrechtliche Selbstverständlichkeit gelten. In der Folge liegt der Schutz der kommunalen Selbstverwaltung weniger bei der Abwehr der Aufgabenübertragung als vielmehr bei der Sicherstellung des Ausgleichs daraus resultierender finanzieller Lasten. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgeführt, Art. 78 Abs. 3 LV NRW wolle „verhindern, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände infolge einer finanziellen Überbelastung mit Pflichtaufgaben die Wahrnehmung von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben vernachlässigen müssen. In diesem Rahmen bezweckt das Konnexitätsprinzip den Schutz der kommunalen Selbstverwaltung vor finanzieller Aushöhlung ...“<sup>2</sup>. Es geht weniger um den Schutz vor der Auferlegung von Pflichtaufgaben als vielmehr um die Bewahrung der finanziellen Möglichkeiten freiwilliger Selbstverwaltungsbe-

stätigung. Hinsichtlich der Kostenfolgenabschätzung und des Mehrbelastungsausgleichs zeichnen sich Art. 78 Abs. 3 LV und das Konnexitätsausführungsgesetz, dessen konkretisierenden Grundaussagen quasi-verfassungsrechtlicher Rang zuerkannt wird<sup>3</sup>, durch eine im Vergleich besonders dichte, anspruchsvolle und kommunalfreundliche Ausgestaltung aus. Hervorzuheben ist etwa die ausdrückliche Regelung der Korrektur von Prognosefehlern und des Ausgleichs für die Zukunft bei späteren Änderungen. Problematischer als gemeinhin angenommen erscheint die im Konnexitätsausführungsgesetz angeordnete Berücksichtigung von gleichzeitig eintretenden Entlastungen bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben. In praktischer Hinsicht ist keineswegs gesichert, dass die Daten zur alten Aufgabe nach Kriterien verfügbar sind, die die Entlastung durch die neu geregelte Aufgabe nachvollziehbar machen. Und grundsätzlich kommt es zu dem verfassungsrechtlich versprochenen entsprechenden, d.h. vollständigen Mehrbelastungsausgleich für die neue Aufgabe dann doch nur, wenn unterstellt wird, die Wahrnehmung der alten Aufgabe werde ungeachtet der dort eintretenden Entlastung weiter voll ausfinanziert.



Referent: Professor Dr. Johannes Hellermann, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht, Universität Bielefeld

Quelle: Patrick Pollmeier



#### IV.

Es ist anerkannt, dass auch die landesrechtliche Verpflichtung von Kommunen zur Ausführung von bundesgesetzlich geregelten Aufgaben dem Konnexitätsprinzip unterfällt. Hierfür steht vor allem das erste große Urteil des nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshofs zum Konnexitätsprinzip, das KiföG-Urteil vom 12. Oktober 2010. In diesem Urteil ist die in § 1a Abs. 1 AG-KJHG landesrechtlich vorgenommene Aufgabenzuweisung in Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten – obgleich sie schon vor der Aufhebung der bundesgesetzlichen Aufgabenübertragungsnorm und vor der bundesgesetzlichen Aufgabenausweitung, aber bereits im Hinblick auf diese erfolgt ist – als Grundlage dafür gesehen worden, die erweiterten Vorgaben des KiföG des Bundes für den quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung als konnexitätsrelevant anzusehen<sup>4</sup>.

Darin wird deutlich, dass mit Blick auf das Konnexitätsprinzip strikt zwischen der – insoweit entscheidenden – Aufgabenübertragung auf die Kommunen und der sachlichen Aufgabenausgestaltung zu unterscheiden ist<sup>5</sup>. Das ist bundesstaatlich hoch bedeutsam. Dem Bundesgesetzgeber ist durch Art. 84 Abs. 1 S. 7, 85 Abs. 1 S. 2 GG zwar die unmittelbare Aufgabenübertragung auf Kommunen untersagt. Jedoch liegt nach wie vor das Schwergewicht der Sachgesetzgebungskompetenzen beim Bund; gerade gestützt auf seine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für das Recht der öffentlichen Fürsorge (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG) gestaltet der Bundesgesetzgeber wichtige, finanziell voluminöse Aufgaben aus, die den Kommunen, hier vor allem den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen sind. Nicht zufällig waren es ja gerade bundesgesetzlich geregelte Sozialleistungen, die in den frühen 1990er Jahren jene Diskussion ausgelöst haben, die zur flächendeckenden Einführung strikter Konnexitätsregelungen in den Landesverfassungen und zur Etablierung des Durchgriffsverbots im Grundgesetz geführt haben.

#### V.

Das führt zu der Frage, wie am Maßstab des Konnexitätsprinzips und des Durchgriffsverbots nachträgliche Ausweitungen von bundesgesetzlich geregelten Aufgaben, die den Kommunen übertragen sind, zu beurteilen sind.

Soweit es um Aufgaben geht, die Kommunen kraft einer vor Inkrafttreten des Durchgriffsverbots wirksam erlassen,

gemäß Art. 125a Abs. 1 GG fortgeltenden bundesgesetzlichen Aufgabenübertragung obliegen, hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 7. Juli 2020 in Sachen Bildungs- und Teilhabepaket eine überzeugende Lösung gefunden. Danach lässt das Durchgriffsverbot die Sachgesetzgebungskompetenz des Bundes zwar unberührt. Weil die nachträgliche Aufgabenausweitung jedoch einer erneuten bundesgesetzlichen Aufgabenübertragung funktional äquivalent wäre, leitet das BVerfG aus dem Durchgriffsverbot eine Ausübungsschranke für die Sachregelungskompetenz des Bundes ab. Sachliche Aufgabenerweiterung, die über – durch die Fortgeltungsanordnung des Art. 125a Abs. 1 GG gerechtfertigte – kleinere Anpassungen, Aktualisierungen oder Verlängerungen hinausgehen, soll der Bundesgesetzgeber nur nach Aufhebung der alten, fortgeltenden bundesgesetzlichen Aufgabenübertragungsnorm vornehmen dürfen. In der Folge wird dann, wenn das Land – was regelmäßig faktisch unabweisbar sein wird – die erweiterte Aufgabe nicht mit eigenen Behörden, sondern von den Kommunen wahrgenommen haben will, eine neue landesrechtliche Aufgabenübertragung erforderlich, die die Konnexitätsfolge auslöst<sup>6</sup>. Bleibt die Frage nach dem Umgang mit bundesgesetzlichen Erweiterungen von Aufgaben, die durch eine frühere landesrechtliche Norm Kommunen übertragen worden sind. Mit dieser Konstellation hatte sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 9. Dez. 2014<sup>7</sup> zu befassen. In so gut wie ausnahmsloser Übereinstimmung mit den anderen Landesverfassungsgerichten hat er angenommen, eine Veränderung bestehender, d.h. bereits früher übertragener Aufgaben sei nur konnexitätsrelevant, wenn sie durch ein Landesgesetz oder eine Landesrechtsverordnung unmittelbar verursacht worden ist. Eine Jahre zuvor erlassene landesrechtliche Zuständigkeitszuweisung an die Kommunen könne die Konnexitätsrelevanz einer späteren Aufgabenveränderung durch Bundesrecht ebenso wenig begründen wie auch die Unterlassung einer Rückübertragung auf Landesbehörden. Der Gerichtshof hat darin ausdrücklich eine Schutzlücke, sich jedoch an deren richterrechtlicher Schließung gehindert gesehen. Diese – schon früher auf begründeten Widerspruch gestoßene – Rechtsprechung erscheint spätestens im Lichte des genannten Urteils des Bundesverfassungsgerichts revisionsbedürftig. Dieses hat klargestellt, dass das grundgesetzliche Durchgriffsverbot nicht nur bundesgesetzlichen Aufgabenübertragungen auf Kommunen, sondern auch funktional äquivalenten bundesgesetzlichen Aufgabenausweitungen entgegensteht. Diese

funktionelle Äquivalenz besteht auch, wenn die Aufgabenausweitung kraft einer älteren landesrechtlichen Norm bei kommunalen Aufgabenträgern ankommt. Die ihnen auferlegte Aufgabenausweitung darf dem Bund von Verfassungs wegen nicht zugerechnet werden, ihre Verursachung ist danach allein vom Land zu verantworten. Das vom Verfassungsgerichtshof herangezogene Verursacherprinzip steht deshalb der Anwendung des Konnexitätsprinzips nicht entgegen. Es ist auch nicht so, dass das Land durch die Anwendung des Konnexitätsprinzips unvorhergesehen in schätzenswerten, vom Konnexitätsprinzip erfassten Belangen beeinträchtigt würde; es wird nur daran gehindert, sich durch die Weitergabe von Aufgaben an seine Kommunen finanziell von bundesstaatlich ihm obliegenden Lasten zu befreien, hätte es doch die bundesgesetzlich erweiterten Aufgaben ohne diese Aufgabenübertragung auf die Kommunen durch eigene Behörden auszuführen.

#### VI.

Hat sich das Konnexitätsprinzip bewährt? Erfüllt es die ihm zgedachten Funktionen? Diese sieht der Verfassungsgerichtshof – in Übereinstimmung schon mit der Gesetzentwurfsbegründung – zunächst in einer Schutzfunktion, indem die Kommunen vor Aufgabenübertragungen oder -veränderungen ohne konkreten Ausgleich der zusätzlichen finanziellen Belastungen geschützt werden. Die Erfüllung dieser Schutzfunktion wird man jedenfalls für umfassend landesrechtlich geregelte Aufgaben bejahen können. Heikler ist dies bei bundesgesetzlich geregelten Aufgaben, insbesondere im Fall ihrer späteren Erweiterung. Hier lebt die Schutzfunktion davon, dass das Konnexitätsprinzip in seiner entstehungsgeschichtlichen und systematischen Verknüpfung mit dem grundgesetzlichen Durchgriffsverbot interpretiert und angewandt wird. Für den Fall früherer, fortgeltender bundesgesetzlicher Aufgabenübertragung hat das Bundesverfassungsgericht überzeugend unternommen. Für den Fall vorausliegender landesrechtliche Aufgabenübertragung ist die auch vom Verfassungsgerichtshof erkannte Schutzlücke erheblich; insoweit verlangt die Schutzfunktion – insbesondere nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts – eine Änderung der landesverfassungsrechtlichen Rechtsprechung.

Daneben wird eine den Gesetzgeber adressierende, auf mehr Transparenz und geschärftes Kostenbewusstsein gegründete Warnfunktion des Konnexitätsprinzips angenommen. Diese realisiert sich, wenn

der Gesetzgeber angesichts drohender Kostenbelastungen die Einführung neuer kostenbelastender Aufgaben schärfer überdenkt. Eher dysfunktional ist, wenn die Warnung nicht auf die Kreation einer neuen Aufgabe, sondern auf den möglichen Eintritt der Konnexitätsfolge bezogen wird. So war es nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bildungs- und Teilhabepaket, als die Länder sich im Bundesrat der umfassenden Aufhebung der fortgeltenden bundesgesetzlichen Aufgabenübertragungsnorm des § 3 Abs. 1 und 2 SGB XII widersetzen und eine punktuell eng begrenzte Änderung in Gestalt von § 34c SGB VIII durchsetzen – mit der Folge, dass einzelne weitere, bald danach erfolgte Aufgabenerweiterungen, auf die § 3 Abs. 1 und 2 SGB XII weiter anwendbar ist, verfassungsrechtlich angreifbar sind<sup>8</sup>. Gegenwärtig scheint die drohende Konnexitätsfolge der Grund dafür zu sein, dass der Landesgesetzgeber entgegen früherer Ankündigung kein Ausführungsgesetz zur Grundschulganztagsbetreuung erlassen zu wollen scheint, obwohl die bundesrechtliche Aufgabenregelung in § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. in mehrfacher Hinsicht unzureichend erscheint. Diese verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab 2026 zur Sicherstellung der Ganztagsbetreuung, wobei der Anspruch im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der (auch offenen) Ganztagsgrundschulen als erfüllt gelten soll. Diese Regelung muss schon wegen der fehlenden Gesetzge-

bungszuständigkeit des Bundes für das Schulwesen, die in der bloßen Fiktion einer Erfüllung durch die Schule deutlich wird, unzureichend bleiben. Weder kann sie hinreichend bestimmt regeln, in welchem Umfang die Schulen und in welchem verbleibenden Umfang die örtlichen Jugendhilfeträger den Ganztagsbetreuungsanspruch erfüllen, noch genügt es den materiellen, an einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung orientierten Anforderungen an eine Aufgabenübertragung, wenn die örtlichen Jugendhilfeträger umfassend verpflichtet werden, obgleich die Aufgabenerfüllung ganz überwiegend in schulischer Verantwortung liegen wird und sie darauf keinen bestimmenden Einfluss haben.

## VII.

Wird die Schutz- und Warnfunktion ordnungsgemäß beachtet, führt das Konnexitätsprinzip mit Blick auf neue oder (auch bundesgesetzlich) erweiterte Aufgaben – sofern nicht von der landesrechtlichen Belastung von Kommunen damit abgesehen wird – ggf. zum gebotenen Mehrbelastungsausgleich. Darin wird mit Recht der grundsätzliche Übergang zu einer dualistischen Garantie kommunaler Finanzausstattung gesehen, in der das Konnexitätsprinzip als vorrangig anwendbarer Finanzierungsanspruch neben den allgemeinen Finanzausgleich tritt und sich ihm gegenüber insbesondere durch den konkreten Aufgabenbezug und die Unabhängigkeit von der Finanzkraft der betroffenen

Kommunen auszeichnet. Freilich darf die tatsächliche Relevanz des strikten Konnexitätsprinzips im Rahmen dieser dualistischen Finanzgarantie auch nicht überschätzt werden. Es erfasst zwar die in den vergangenen 20 Jahren übertragenen und auch künftig neu übertragene Aufgaben, ist aber 2004 in eine schon lange bestehende Rechtsordnung mit einer ausgebauten Kompetenzverteilung hinein erlassen worden, in der wesentliche Aufgaben längst auf Kommunen übertragen waren. Für diese bleibt es bei der Finanzierung durch den – volumenmäßig deutlich überwiegenden – allgemeinen Finanzausgleich.

<sup>1</sup> BVerfG, Beschl. v. 7. Juli 2020 – 2 BvR 696/12, Rn. 74 (juris) = BVerfGE 155, 310.

<sup>2</sup> VerfGH, Urt. v. 12. Okt. 2010 – VerfGH 12/09, Rn. 71 (juris) = NVwZ-RR 2011, 41.

<sup>3</sup> Vgl. VerfGH NRW, Urt. v. 9. Dez. 2014 – VerfGH 11/13, Rn. 78 (juris) = NVwZ 2015, 368; Urt. v. 4. April 2022 – VerfGH 1/18, Rn. 128 ff. (juris) = NWVBl. 2022, 328.

<sup>4</sup> VerfGH NRW, Urt. v. 12. Okt. 2010 – VerfGH 12/09, Rn. 64 ff. (juris) = NVwZ-RR 2011, 41.

<sup>5</sup> Vgl. dazu Schoch, ZG 2018, 98 (103, 107); Hellermann, ZG 2021, 313 320.

<sup>6</sup> BVerfG, Beschl. v. 7. Juli 2020 – 2 BvR 696/12, Rn. 59 ff., 85 f. (juris) = BVerfGE 155, 310.

<sup>7</sup> VerfGH NRW, Urt. v. 9. Dez. 2014 – VerfGH 11/13, Rn. 74 ff. (juris) = NVwZ 2015, 368.

<sup>8</sup> Vgl. dazu näher Hellermann, ZG 2021, 313 (315 ff.).

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2024 00.20.04

## Ausschuss für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

*In der Herbstsitzung des Ausschusses für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landkreistags NRW befassten sich die Veterinärinnen und Veterinäre der NRW-Kreise mit den neuen Entwicklungen im Bereich Tierseuchen, mit der Tierhaltungskennzeichnung und weiteren aktuellen Fragen aus dem Fachbereich.*



Der Ausschuss für Verbraucherschutz und Veterinärwesen tagte unter Leitung des neuen Vorsitzenden, Landrat Dr. Kai Zwicker (m.), Kreis Borken, in der Geschäftsstelle des LKT NRW in Düsseldorf.

Quelle: LKT NRW

Unter Leitung des neuen Ausschussvorsitzenden, Landrat Dr. Kai Zwicker (Kreis Borken), kamen die Mitglieder des Ausschusses für Verbraucherschutz und Veterinärwesen Anfang November in der Geschäftsstelle des Landkreistags Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zu ihrer Herbstsitzung zusammen. Landrat Zwicker hatte den Ausschuss im April von seinem Vorgänger, dem Ersten Vizepräsidenten des LKT NRW, Landrat Stephan Pusch (Kreis Heinsberg), übernommen. Pusch leitete rund 20 Jahre lang den Ausschuss für Verbraucherschutz und Veterinärwesen und ist seit März 2023 Vizepräsident des LKT NRW.



Im Rahmen der Sitzung tauschten sich die teilnehmenden Veterinärinnen und Veterinäre unter anderem über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Tierseuchen aus. Allgemein wurde befürchtet, dass künftig neben den zuletzt aufgetretenen Tierseuchen wie der Blauzungenkrankheit oder auch der nach wie vor nicht eingedämmten Afrikanischen Schweinepest weitere, bislang in Deutschland unbekanntere Tierseuchen als Folge des Klimawandels und der Globalisierung auftreten werden,

wobei einige dieser Seuchen bzw. Krankheiten Mensch und Tier gleichermaßen betreffen. Als konkretes Beispiel wurde das in Niedersachsen 2024 erstmals aufgetretene West-Nil-Fieber genannt.

Ferner wurden übergreifende rechtlich-organisatorische Fragen wie etwa die Umsetzung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen, die Bewältigung des Fachkräftemangels in der Veterinärverwaltung, die Möglichkei-

ten des Einsatzes Künstlicher Intelligenz im Bereich Verbraucherschutz und Veterinärwesen oder auch die von den Ausschussmitgliedern grundsätzlich begrüßte Reform des sogenannten Veterinärreferendariats (berufsbegleitender Vorbereitungsdienst) erörtert.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2024 00.11.09

## Demokratieförderung – Projekte zur politischen Bildung junger Menschen

*Die Förderung demokratischer Werte wie Toleranz, Mitbestimmung und Respekt war schon immer Teil der Bildungsarbeit im Kreis Borken. Doch in der politischen Diskussion der vergangenen Monate wurde klar: Nicht alle Initiativen und Akteure mit ihren Maßnahmen sind hier bekannt oder sichtbar genug. Um die Wirkung dieser Maßnahmen zu maximieren, braucht es mehr als nur engagierte Einzelaktionen.*

Deswegen haben sich alle Akteure, die in der Kreisverwaltung Borken für Initiativen zur Demokratieförderung verantwortlich sind, gezielt vernetzt, um nicht nur die Sichtbarkeit der Aktionen zu erhöhen, sondern auch die gegenseitige Information und die Zusammenarbeit zu fördern. So entstand ein koordinierter Ansatz, der Anknüpfungspunkte hervorbringt und eine nachhaltige Arbeit an dem Thema ermöglicht. Regelmäßig wird nun in den politi-

schen Gremien des Kreises zum Sachstand der Demokratieförderungsprojekte berichtet. Und die sind vielfältig: Maßgebliche Akteure in der Kreisverwaltung Borken sind das Kommunale Integrationszentrum, das Bildungsbüro, die Kinder- und Jugendförderung und die Regionale Schulberatungsstelle mit der Stelle für Systemische Extremismusprävention.

Zudem hat die Kreispolitik gezielt Projekte initiiert: Um demokratisches Engagement im Kreis Borken zu fördern, wurde der Aktionsfonds „Demokratie fördern“ eingerichtet. Auf Antrag von CDU, SPD, UWG, Bündnis 90/Die Grünen und FDP stellte der Kreistag Mittel in Höhe von je 50.000 Euro für die Jahre 2024 und 2025 bereit. Gefördert werden damit niedrigschwellige Kleinstprojekte und Einzelmaßnahmen, die sich gegen Extremismus, Antisemitismus, Gewalt und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit richten und für Toleranz sowie Demokratie eintreten. Über die schmal gehaltene Online-Antragstellung, die Ende Mai 2024 an den Start ging, wurden bis zum 24.09.2024 bereits 19 Förderanträge gestellt. Die finanzielle Unterstützung von maximal 1.000 Euro pro Projekt trägt dazu bei, dass engagierte Akteure lokale Projekte zur Demokratieförderung umsetzen können.

Ebenfalls auf Antrag der Kreispolitik wurde als Projekt zur politischen Bildung junger Menschen ein Planspiel initiiert, das



DIE AUTORIN

Kirsten Bertling,  
Leiterin des Bildungsbüros,  
Kreis Borken

Quelle: Kreis Borken

vom Bildungsbüro des Kreises Borken in Kooperation mit der Akademie Klausenhof in Hamminkeln-Dingden organisiert und durchgeführt wurde. Es nahmen 28 Jugendliche aus 10 Kommunen des Kreises teil. Sie setzten sich dabei spielerisch mit den komplexen Prozessen der Kreispolitik auseinander. In einem fiktiven Szenario simulierten die Teilnehmenden eine Debatte zur Umnutzung eines Berufsschulgeländes, bei der sie die Rollen von Politikern, Presse, Eltern und Schülerschaft übernahmen. Elisabeth Büning, Leiterin des Fachbereichs Schule, Kultur und Sport, beschreibt: „Ziel war es, die Herausforderungen politischer Entscheidungsfindungen zu verdeutlichen, einschließlich der Notwendigkeit, Kompromisse zu finden und verschiedene Interessen abzuwägen.“ Das Planspiel endete mit einer Diskussionsrunde mit Vertreterinnen und Vertretern der Kreispolitik, bei der die Jugendlichen positive Rückmeldungen zum Planspiel gaben und Interesse an weiterem politischen Engagement zeigten.

Ein weiteres Projekt im Rahmen der Demokratieförderung ist das „Friedenslabor“.



Um demokratisches Engagement im Kreis Borken zu fördern, hat der Borkener Kreistag den Aktionsfonds „Demokratie fördern“ eingerichtet: v. l. n. r.: Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster, Fachbereichsleiterin Elisabeth Büning, stellv. Landrat Otger Harks, FDP-Fraktionsvorsitzender Kevin Schneider, stellvertr. Landrätin Silke Sommers, stellvertr. Landrat Reinhard Böcker, Landrat Dr. Kai Zwicker, CDU-Fraktionsgeschäftsführer Markus Jasper und SPD-Fraktionsvorsitzender Daniel Höschler.

Quelle: Kreis Borken



**Die interaktive Ausstellung „Friedenslabor“ richtet sich vor allem an Schülerinnen, Schüler und junge Erwachsene zwischen 10 und 20 Jahren.**

Quelle: Kreis Borken

Diese interaktive Ausstellung der stichting vredeseducatie aus den Niederlanden richtet sich vor allem an Schülerinnen, Schüler und junge Erwachsene zwischen 10 und 20 Jahren. Die Ausstellung thematisiert Frieden, Freiheit und Widerstand gegen Unterdrückung und Gewalt, wobei besonders der Austausch über diese Themen im Vordergrund steht. Die Themen bieten vielseitige Möglichkeiten zur anschließenden Vertiefung im Unterricht. Im Begleitmaterial für Lehrkräfte sind einige Vorschläge dazu vorbereitet.

Bereits zum dritten Mal wird das Friedenslabor 2025 im Kreis Borken stationiert sein. Das Bildungsbüro zeichnet für die Organisation, die zielgruppengerechte Ansprache der Schulen und die Ausbildung der die Besucher begleitenden Multiplikatoren verantwortlich. Wir kooperieren mit verschiedenen Kultureinrichtungen (LWL-Textilmuseum Bocholt, FARB Borken), in deren Nähe der Ausstellungstruck aufge-

stellt wird und die die Durchführung vor Ort betreuen und begleiten. Eine Kooperation mit dem Kommunalen Integrationszentrum (KI) des Kreises stellt durch den Einsatz der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sicher, dass jeder junge Mensch unabhängig vom bisherigen Sprachstand an dem wichtigen Thema mitarbeiten kann.

Eine Wanderausstellung zum Thema Diskriminierung unter dem Titel „Nicht böse gemeint!“ ist in Zusammenarbeit des KI, der Regionalen Schulberatungsstelle und den Servicestellen Antidiskriminierung des Deutschen Roten Kreuzes und des Caritasverbandes für das Dekanat Borken e.V. entstanden. Die Rollups zeigen Beispiele von Alltagsrassismus, die über QR-Codes mit vertiefenden Informationen, Videos und persönlichen Geschichten ergänzt werden. „Die Ausstellung ist speziell für weiterführende Schulen geeignet und soll ein Bewusstsein für Diskriminierung in all ihren Erscheinungsformen schaffen“, ordnet Sandra Schulz-Kügler, Leiterin des KI des Kreises Borken, die Zielrichtung der Ausstellung ein. Zudem sollen Strategien entwickelt werden, um ein offenes und tolerantes Miteinander zu fördern. Weitergehende Materialien zur Vor- und Nachbereitung des Ausstellungsbesuches stehen für Lehrkräfte ebenfalls zur Verfügung.

Beispielhaft für die eingangs genannte stärkere Vernetzung ist die Verbindung dieser Wanderausstellung mit dem Friedenslabor. Beide Angebote waren gleichzeitig im bzw. am LWL-Textilmuseum in Bocholt statio-

niert. Durch die thematische Verknüpfung haben beide eine höhere Reichweite und Sichtbarkeit erzielt.

„HIER sind wir... – Demokratische Orte junger Menschen im Kreis Borken“ ist ein Projekt der Abteilung Kinder- und Jugendförderung im Kreisjugendamt Borken. Zusammen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 8 bis 25 Jahren wurden Plakate erarbeitet, die Orte zeigen, an denen sich junge Menschen eigenständig und demokratisch in Gruppen organisieren. „Was diese Orte für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen so besonders macht, haben sie gemeinsam formuliert und mit Fotos dargestellt“, freut sich Sandra Thielkes, Leiterin der Abteilung, über das Engagement. Die daraus entstandene Wanderausstellung zeigt die unterschiedlichsten Orte, die alle gemeinsam haben, dass hier alltäglich demokratisch gehandelt wird. Die jungen Menschen erfahren und lernen an diesen Orten gemeinsam die wichtigen Bausteine für ihr Leben in unserer demokratischen Gesellschaft.

Der Kreis Borken zeigt mit diesen Maßnahmen sein Engagement für die Stärkung der Demokratie auf kommunaler Ebene. Durch die Einbindung junger Menschen und die Unterstützung lokaler Projekte wird ein wichtiger Beitrag zur politischen Bildung und zur Förderung eines respektvollen und toleranten Miteinanders geleistet.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2024 10.20.00

## Es braucht Mut und eine Prise Entspanntheit

*Die flexible Arbeitszeitgestaltung ist ein bedeutender Faktor für die Vereinbarkeit von Familie beziehungsweise Pflege und Beruf. Das hat sich beim Kreis Gütersloh in den vergangenen Jahren auch auf der Ebene der Führungskräfte etabliert. In der Kreisverwaltung arbeiten inzwischen rund 16 Prozent der Führungskräfte mit reduzierter Stundenzahl.*

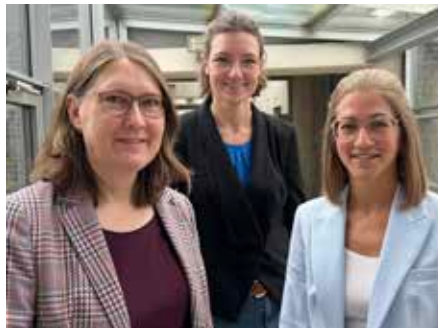
Arbeitszeit sollte sich den Lebensphasen anpassen können: Sie sollte Zeiten für Weiterbildung, für Kindererziehung, für Pflegeaufgaben oder den Wunsch nach Work-Life-Balance auch in Führungspositionen ermöglichen. Eine flexible Arbeitszeit ist ein wichtiges Instrument, um qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Verwaltung zu binden und die Attraktivität der Verwaltung als (familienfreundlicher) Arbeitgeber zu erhöhen. Zu bedenken ist, dass viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Teilzeit nicht als Dauerlösung anstreben, sondern zeitlich befristet, etwa wegen erhöhten familiären Anforderungen.

Bei Führungskräften sind die Herausforderungen besonders hoch: Einerseits soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf kein Hemmnis für die berufliche Entwicklung sein. Andererseits scheinen die Anforderungen an Präsenz und Verfügbarkeit von Führungskräften selbst mit ‚normaler‘ Vollzeit kaum erreichbar zu sein. Diese überhöhten Erwartungen können dazu führen, dass sich insbesondere Frauen gar nicht erst auf freiwerdende Führungsstellen bewerben. Der allgemeine Trend hin zu flexibleren Arbeitszeiten und -orten scheint dem jedoch aktuell erfolgreich entgegenzuwirken.

Eine weitere Hürde ist, dass es für das Führen in Teilzeit keine Standardlösungen gibt. Die Einrichtung einer Führungsposition in Teilzeit erfordert die Erarbeitung eines individuellen Konzeptes. Es muss den Bedürfnissen der Vorgesetzten, der Führungsteilzeitkraft, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und auch den Bürgerinnen und Bürgern gerecht werden muss. Im Vorfeld sind Fragen der Arbeitsorganisation, der notwendigen Kompetenzen und Fähigkeiten für die Position sowie der Informations- und Kommunikationswege zu klären und im Anforderungsprofil der Stelle zu beschreiben.

## Was sind die wichtigsten Zutaten für eine gelingende Führung in Teilzeit?

Aus der eigenen Erfahrung als Führungskraft in Teilzeit empfiehlt die Verwaltungsleiterin der Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh, Inga Garten: „Mut etwas Neues auszuprobieren und den Veränderungen Zeit geben. Außerdem eine Prise Entspannung, wenn veränderte Abläufe oder Rollen nicht zu 100 Prozent geklärt sind.“ Darüber hinaus empfehle sie eine transparente und aktuelle Kalenderpflege, Anwesenheiten, die einen möglichst großen Teil der Kernarbeitszeiten abdecken, eine zeitnahe Umsetzung



**V.l.: Kreisdirektorin Susanne Koch, Gleichstellungsbeauftragte Angela Wüllner und Verwaltungsleiterin der Abteilung Jugend Inga Garten ermutigen zu einem neuen Führungsmodell.** *Quelle: Kreis Gütersloh*

von Gesprächsangeboten und die Möglichkeit ortsflexibel arbeiten zu können.

Die zuständige Leiterin des Dezernates Bildung, Integration, Soziales und Jugend, Kreisdirektorin Susanne Koch, resümiert: „Wir fordern bei unseren Mitarbeitenden Veränderungsbereitschaft und Lösungsorientierung – dazu gehört auch, selbst mutig neue Wege wie im Beispiel der Führungskräfte in Teilzeit zu probieren. Aufgrund der positiven Beispiele in meinem Dezernat, kann ich zu solch einem Führungsmodell nur ermutigen.“

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2024 00.20.04

## Das DemokratieBüro „Vielfalt lieben“ im Kreis Paderborn

Das DemokratieBüro „Vielfalt lieben“ im Kreis Paderborn vereint drei Projekte

- die Partnerschaft für Demokratie im Kreis Paderborn gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben!
- das Programm NRWeltoffen gefördert von der Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus im Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW und
- die Regionalkoordination von Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage.

Der Sitz des DemokratieBüros ist im Kreismuseum Wewelsburg. Ziel ist, gemeinsam mit vielen Kooperationspartnerinnen und -partnern demokratie- und toleranzfreundliche Strukturen im Kreis Paderborn zu stärken und die Präventionsarbeit gegen Rechtsextremismus und Rassismus voranzutreiben.

Neben der Durchführung eigener Maßnahmen berät und begleitet das DemokratieBüro Vereine, Initiativen und Institutionen bei der Umsetzung ihrer Ideen und Projekte für ein friedliches Miteinander im Kreis Paderborn. Das DemokratieBüro fördert den Austausch zwischen verschiedenen Akteurinnen und Akteuren, vermittelt geeignete Kontakte und pflegt ein breites Netzwerk aus Engagierten. Ein Terminkalender unter [www.vielfalt-lieben.de](http://www.vielfalt-lieben.de) benennt relevante Veranstaltungen und beinhaltet eine Karte mit allen Ansprechpartnerinnen und -partnern im Netzwerk.

Die **Partnerschaft für Demokratie** im Kreis Paderborn (PfD PB) fördert ehrenamtlich organisierte Projekte in der Region. Sie ist ein Beteiligungsprojekt und unterstützt finanziell und mit Knowhow bei der Planung und Umsetzung von Ideen. Die Koordinierungs- und Fachstelle hilft bei Antragstellung und Durchführung von Projekten.

Die Entscheidung darüber, ob ein Projekt gefördert wird, trifft ein Begleitausschuss. Dieser setzt sich aus haupt- und ehrenamtlich Engagierten aus dem Kreisgebiet zusammen und entscheidet mit dem Kreismuseum Wewelsburg über die Förderfähigkeit. In der PfD PB werden also Kommune, Ehrenamt und freie Trägerschaft miteinander vereint.

Besonders im Fokus stehen junge Menschen, die sich auch ohne Vereinsstruktur im Hintergrund engagieren möchten. Der Jugendfonds bietet jungen Menschen zwischen 14 und 27 Jahren unkompliziert die Möglichkeit, eigene Ideen für ein freundlicheres, fröhlicheres, respektvolleres Miteinander im Kreis Paderborn umzusetzen.

Im **Landesprojekt NRWeltoffen** wurde zwischen 2017 und 2019 unter reger Beteiligung der Zivilgesellschaft und kommunaler Verwaltung ein Handlungskonzept zur Prävention gegen Rechtsextremismus und Rassismus erarbeitet. In diesem sind Bedarfe und Handlungsempfehlungen für den Kreis Paderborn festgehalten. Ziel von NRWeltoffen ist es, das bestehende Netzwerk der unterschiedlichsten Akteure zu pflegen und weiter auszubauen. Bei der Umsetzung von Maßnahmen des Handlungskonzeptes wirken viele unterschied-



### DER AUTOR

*Volker Kohlschmidt,  
Dipl.-Pädagoge,  
Erinnerungs- und  
Gedenkstätte  
Wewelsburg  
Quelle: Kreis Paderborn*

liche Partnerinnen und Partner mit. Dafür können etwa themenspezifische Projekte und Veranstaltungen organisatorisch und finanziell gefördert werden oder geeignete Kooperationspartnerinnen und -partner vermittelt werden. Auch eigene Maßnahmen wie Workshops zum Thema „Rassismuskritisch denken lernen“ gehören zum Portfolio. NRWeltoffen wird unterstützt von einer Steuerungsgruppe, die gleichzeitig der Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie ist.

**Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage (SoR – SmC)** ist ein Projekt von Aktion Courage e.V. Die Regionalkoordination von SoR – SmC repräsentiert das Netzwerk auf der Ebene des Kreises Paderborn. Sie begleitet und unterstützt die Courage-Schulen standortnah. SoR – SmC ist ein Projekt für alle Schulmitglieder und bietet die Möglichkeit, das Klima an der Schule aktiv mitzugestalten. SoR – SmC engagiert



sich gegen jegliche Form von Diskriminierung und wendet sich darüber hinaus gegen alle totalitären und demokratiegefährdenden Ideologien. Mitmachen kann jede Schule, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Der Titel ist kein Preis und keine Auszeichnung für bereits geleistete Arbeit, sondern ist eine Selbstverpflichtung für die Gegenwart und die Zukunft. Mittlerweile gibt es 37 Schulen ohne Rassismus – Schulen mit Courage im Kreis Paderborn. Darunter sind 17 Grundschulen und 20 weiterführende Schulen (Stand September 2024). Die Tendenz ist weiter steigend; besonders bei den Grundschulen. Die Projektkoordination organisiert Austauschtreffen für die Schulen, damit diese sich miteinander vernetzen und gute Ideen austauschen können.

Ein Projekt des letzten Jahres hatte den Titel „Ein Koffer auf Reisen“. Durch den noch immer anhaltenden Krieg in der Ukraine haben Grundschulen aus dem Kreis Pader-



Schule - Ein Ort der Mitbestimmung.  
Quelle: Kreis Lippe

born, die dem Netzwerk SoR – SmC angehören, zum Thema Frieden gearbeitet. Ein kleiner Koffer wurde auf Reisen geschickt. Inhalt: Projekte und Aktionen zum Thema. Die Ergebnisse wurden im Rahmen einer Sonderausstellung im Kreishaus Paderborn und im Kreismuseum Wewelsburg präsentiert.

### Aktionswochen gegen Rassismus

Gemeinsam mit der ADA, der Servicestelle Antidiskriminierungsarbeit im Caritasverband Paderborn, organisiert das DemokratieBüro ein vielfältiges Programm für die Aktionswochen gegen Rassismus im Kreis Paderborn. Rund um den 21. März, den Internationalen Tag gegen Rassismus, gibt es zwei Wochen lang u.a. Lesungen, Vorträge, Konzerte, Workshops und Ausstellungen zu einem vorgegebenen Motto. 2024 lautete dies: „Menschenrechte für alle“. 2025 trägt den Titel „Menschenwürde schützen“.

Das DemokratieBüro präsentiert sich regelmäßig auf öffentlichen Veranstaltungen – immer mit der Botschaft, für Demokratie, Respekt und Vielfalt einzustehen. Die Teilnahme am AStA-Sommerfestival der Uni Paderborn gehört dabei ebenso dazu wie z.B. die Präsenz beim Weltkinder-Tag oder unterschiedlichen Stadtfesten.

Ein eigenes Angebot stellt der DemokratieBulli dar, der mit medienpädagogischen Angeboten an Schulen, Jugendtreffs und Vereinen Halt macht, um in entspannter, niedrigschwelliger Atmosphäre mit jun-



AStA-Sommerfestival – Das DemokratieBüro präsentiert sich auf öffentlichen Veranstaltungen mit der Botschaft, für Demokratie, Respekt und Vielfalt einzustehen.  
Quelle: DemokratieBüro

gen Menschen über Demokratie, Zivilcourage, Engagement und ein respektvolles Miteinander zu sprechen. Dabei steht das Empowerment im Vordergrund. Die Teilnehmenden sollen erfahren, dass ihre Meinung, ihre Bedenken, ihr Engagement wichtig sind, gesehen und gehört werden. Sie erstellen Medienprodukte, die genau diese Botschaften transportieren.

Auch die Stärkung lokaler Bündnisse und Vereine ist ein großer Bestandteil der Partnerschaft für Demokratie, sodass sich ehrenamtlich Engagierte gemeinsam mit hauptamtlich Engagierten vernetzen und Kräfte bündeln können.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2024 10.20.00

## A perfect match! Die StädteRegion Aachen baut Kontakte in die USA aus

*A perfect match – unter diesem Leitmotto hat die Landesregierung NRW im Sommer 2023 das NRW-USA-Jahr 2024 ausgerufen. Da passte es, dass der LKT NRW im Juni 2023 seinerseits Kreise suchte, die Interesse an Kooperationen mit amerikanischen Partnerregionen haben.*

*Die StädteRegion Aachen unterhält bereits seit 2022 Kontakte zur Region Greater Sacramento, die auf deutscher Seite inhaltlich federführend von der Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologie mbH (AGIT) und in den USA durch den Greater Sacramento Economic Council (GSEC) begleitet werden.*



#### DER AUTOR

Cyrus Clermont,  
pers. Referent des  
Städtereionsrates,  
StädteRegion Aachen  
Quelle: StädteRegion Aachen

Im Rahmen dieser Kooperation gab es Arbeitsbesuche in die USA in 2022/2024 und eine Delegation aus Sacramento besuchte die StädteRegion Aachen im Februar 2024. Bei den Besuchen geht es in erster Linie darum, die Kontakte zu Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu intensivieren und die StädteRegion Aachen

mit einer exzellenten Hochschullandschaft als hervorragenden Standort für die Ansiedlung von Firmen mit dem Schwerpunkt „Forschung und Entwicklung“ (F + E) bekanntzumachen. So ist Städte- regionsrat Dr. Tim Grüttemeier stolz, dass es gelungen ist, einen Weltmarktführer im Bereich Materialhandhabung mit einem



**Unternehmensbesuch mit Vertretern der RNDC in Mankato, MN.**

Quelle: StädteRegion Aachen

„Brückenkopf“ im Bereich F+E in die StädteRegion Aachen geholt zu haben und gibt sich gleichzeitig zuversichtlich, dass man weitere Firmen vom enormen Potential der StädteRegion Aachen überzeugen kann. Gleichzeitig ist man aber auch nach Sacramento geflogen, um zu lernen: „Wie machen es andere?“. Dies wurde besonders deutlich beim Besuch von SMUD, einem der größten kommunalen Energieversorger in den USA. SMUD verfolgt das ehrgeizige Ziel einer Stromversorgung ohne Kohlenstoffemissionen bis zum Jahr 2030 und befindet sich damit in Übereinstimmung mit dem Bundesstaat Kalifornien, der bis 2045 komplett auf Kohlenstoffemissionen verzichten will.

Unternehmen wie SMUD kooperieren sehr eng mit der exzellenten Hochschullandschaft in Kalifornien wie der UC Davis und der California State University Sacramento (CSUS). Beim Besuch der CSUS konnte man sich nicht nur von der praxisorientierten Ausrichtung der Hochschule überzeugen, sondern auch den Unicampus besichtigen auf den die Universität zu Recht stolz ist und der in einzigartiger Weise Lehre, Studium, studentisches Leben und Sport verbindet – ein ganzheitliches Konzept, das uns auch in Deutschland sicherlich gut zu Gesicht stünde.

Von Sacramento ging es im zweiten Teil der Reise nach Mankato, Minnesota einer Stadt mit rund 40.000 Einwohnern, die rund 120 km südlich von Minneapolis gelegen ist. Der Kontakt nach Mankato wurde durch die Honorarkonsulin der Bundesrepublik Deutschland in Minneapolis, Barbara Müller und Professorin Sabine Engel von der Universität von Minnesota vermittelt.

## Warum Mankato?

Mankato ist nicht nur Sitz des Blue Earth County (vergleichbar einem deutschen Landkreis), sondern auch der Region Nine Development Commission (RNDC). Die RNDC besteht seit 1972 und umfasst neun

Counties, 72 Städte und 147 Gemeinden, in denen insgesamt rund 240.000 Menschen leben. Die RNDC wird von 39 regionalen Vertretern geleitet und hat zum Ziel, die Entwicklung der Region zu fördern. Dabei geht es nicht nur um die wirtschaftliche Entwicklung der Region, sondern auch um Bildungsthemen, Umweltschutz u.v.m..

So unterstützt die RNDC die Counties auch bei der Erstellung von Hochwasserschutzplänen. Die Region rund um Mankato wurde zuletzt im Juni 2024 von einem Hochwasser heimgesucht, das insbesondere die Straßeninfrastruktur stark in Mitleidenschaft gezogen hat. So lag es, nach der verheerenden Flutkatastrophe in NRW im Sommer 2021 nahe, dass ein Schwerpunkt des fachlichen Austauschs bei den Hochwasserschutzmaßnahmen lag. Die Partner in Mankato zeigten sich dann auch sehr



**Städtereionsrat Dr. Tim Grüttemeier erläutert in New Ulm, MN Maßnahmen zum Hochwasserschutz in der StädteRegion.** Quelle: StädteRegion Aachen

interessiert an dem Vortrag von Städtereionsrat Dr. Grüttemeier zum Thema „Hochwasserschutz in der StädteRegion Aachen“ und den Möglichkeiten, die sich aus der Kooperation mit der RWTH Aachen ergeben. So soll es zukünftig möglich sein Starkregenereignissen zu simulieren und auf Karten darzustellen, welche Gebiete in den nächsten Stunden überflutet werden. „Ich halte dieses Projekt für besonders wichtig, um Menschen zukünftig noch effektiver schützen zu können“, so Grüttemeier, der sich mit seinen Partnern in den USA einig war, dass sog. „Jahrhunderthochwasser“ in immer kürzeren Zeiträumen auftreten.

Beim Besuch des Mankato Regional Airports zeigten sich die Gastgeber, wie schon zuvor beim Austausch mit dem Geschäftsführer des Sacramento International Airports, äußerst interessiert an der Entwicklung des Forschungsflugplatzes Würselen Aachen, an dem in den nächsten Jahren in der StädteRegion Aachen ein wichtiger Standort für F+E mit Arbeitsplätzen im flugaffinen Bereich entstehen soll.

Auf der letzten Etappe des Arbeitsbesuches standen in Minneapolis Gespräche zu den Themen Medizin und Biotechnologie auf der Agenda. Das in Minneapolis ansässige und weltweit agierende Medizintechniknetzwerk Medical Alley hat verschiedene Termine organisiert, die der Delegation einen Einblick in die Medizin- und Biotechnologiebranche vermitteln konnten. Hier hatte die StädteRegion Aachen die Möglichkeit, sich mit ihren Kompetenzen in den Bereichen Medizin und Biotechnologie vorzustellen. Das Netzwerk kann insbesondere für Aachener Unternehmen, die Zugang zum US Markt suchen, eine wichtige Anlaufstelle sein, so Sven Pennings, Geschäftsführer der AGIT mbH.

Fazit: Ein Arbeitsbesuch, der in seinen unterschiedlichsten Facetten gezeigt hat, dass der Austausch zu unterschiedlichsten Themen wichtig und für alle Seiten bereichernd ist.

Insofern: A perfect match! ... es hat gepasst und es lohnt sich, diese Verbindungen weiter zu festigen und auszubauen. Die Einladung an die Partner in den USA für 2025 ist jedenfalls bereits ausgesprochen ...

Zum Abschluss ein Dank an die Landeregierung NRW und den LKT NRW, die mit ihren Initiativen die Initialzündung für diesen Besuch gegeben haben und die AGIT mbH, die ein wichtiger Partner bei der inhaltlichen Vorbereitung dieses Besuchs war.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2024 10.20.00



## Kurznachrichten

### Gesundheit

#### Kreis Soest für Projekt „KLIMASICHER in sozialen Einrichtungen“ ausgezeichnet

Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann hat jetzt das Projekt „KLIMASICHER in sozialen Einrichtungen“ des Kreises Soest mit dem Gesundheitspreis Nordrhein-Westfalen 2023 ausgezeichnet. „Wir freuen uns sehr über den ersten Platz und hoffen, dass unser Projekt dadurch an Strahlkraft gewinnt, denn KLIMASICHER ist sicherlich auch für andere Kreise und Regionen interessant“, bringt es Eva Lüning auf den Punkt. Sie ist Klimaanpassungsmanagerin beim Kreis Soest und die Projektleiterin.



Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann (4. v. l.) hat den Kreis Soest mit dem Gesundheitspreis Nordrhein-Westfalen 2023 ausgezeichnet. Für den Kreis Soest nahmen (v.l.) Birgit Dalhoff, Sachgebietsleiterin Wasserwirtschaft, Dr. Ute Gröblichhoff, Sachgebietsleiterin Infektionsschutz, Trinkwasser- und Umwelthygiene, Jan Oliver Wienhues, Leiter Gesundheitsamt, und Anja Berg, Klimaanpassungsmanagerin, die Urkunde entgegen. Quelle: MAGS

„KLIMASICHER in sozialen Einrichtungen“ verfolgt das Ziel, soziale Einrichtungen wie Pflegeheime und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zu beraten und so gut wie möglich auf die Folgen des Klimawandels vorzubereiten. Denn wer gut auf Wetterextreme wie Hitze, Dürre, Starkregen, Hochwasser oder Sturm vorbereitet ist, kommt mit den Folgen besser zurecht. Besondere Vorsicht müssen dabei soziale Einrichtungen mit ihren schutzbedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern, aber auch den Mitarbeitenden, walten lassen. Daher bietet der Kreis für diese Einrichtungen eine intensive Beratung an. Acht Einrichtungen aus dem ganzen Kreisgebiet haben schon am KLIMASICHER-Beratungsprozess teil-

genommen und sind dafür im September 2024 vom Kreis Soest zertifiziert worden.

„Das Besondere an KLIMASICHER ist, dass aus mehreren Fachbrillen auf das Thema geschaut wird. Neben dem Bereich Klimaanpassung bringen auch das Kreisgesundheitsamt und unser Sachgebiet Wasserwirtschaft ihr Wissen ein und blicken auf die Einrichtungen. So entsteht ein ganzheitliches Bild“, erklärt Kreisamtsärztin Dr. Ute Gröblichhoff. Sie gehört zum KLIMASICHER-Beratungsteam.

Das Projekt „KLIMASICHER in sozialen Einrichtungen“ geht allerdings auch über die Kreisgrenzen hinaus, denn die Kreise Soest und Siegen-Wittgenstein kooperieren miteinander. Beide Kreise wollen vulnerable Bevölkerungsgruppen schützen und fit für den Klimawandel machen. Während sich der Kreis Soest zunächst um die vollstationären Pflegeheime (Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Alten- und Pflegeheime) kümmert, legt der Kreis Siegen-Wittgenstein den Fokus auf Kindergärten und Kindertagesstätten. „Wir stehen in engem Austausch. Das Ziel ist es, dass wir die Materialien zu den Workshops und andere Unterlagen später austauschen, so dass jeder dann den Beratungsprozess in der jeweils anderen Gruppe starten kann“, erläutert Klimaanpassungsmanagerin Eva Lüning.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2024 13.60.10

### Kinder, Jugend und Familie

#### Der Kreis Düren ist "Familienkommune 2024"

"Auf diese Auszeichnung sind wir besonders stolz, denn die Familien sind das Herzstück des Kreises Düren", sagt Landrat Wolfgang Spelthahn erfreut, denn der Kreis Düren ist nun ausgezeichnete "Familienkommune 2024". "Wir leben Vielfalt" – unter diesem Motto hat das NRW-Familienministerium erstmalig einen Landespreis für Kommunen ausgelobt, die sich in besonderer Weise für Familien engagieren. Der Kreis Düren gehört, übrigens als einziger Kreis, zu den sechs Preisträgern, die von einer Experten-Jury ausgewählt wurden.

"Uns war und ist es immer wichtig, vielfältige Ideen und Konzepte zu ent-

wickeln, von denen die Bürgerinnen und Bürger profitieren. Wir möchten, dass es den Familien hier gut geht", sagt Landrat Wolfgang Spelthahn.

Mit Familien sind stets alle Menschen gemeint, die dauerhaft zusammenleben und im Alltag füreinander da sind. Der Kreis Düren hat die Jury unter anderem mit einem zielgruppenorientierten und vielfältigen Engagement überzeugt. So heißt es dazu in der Begründung über das Angebot im Kreis Düren: "Ein bunter Strauß an familienfreundlichen Maßnahmen, der nicht nur generationenübergreifend, sondern durch einen modernen, offenen, von Respekt und Akzeptanz getragenen Familienbegriff geprägt ist." Dafür stehen beispielhaft Angebote wie „Gut aufwachsen im Kreis Düren“ mit der lückenlosen Präventionskette von Schwangerschaft bis zum Eintritt ins Berufsleben. Ob Babybegrüßungsdienst, Schnullercafés, Mobile Jugendarbeit, die Familienklasse, Erzählcafés, Vorlesepatenschaften oder Angebote zur geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt bis ins Alter – der Kreis Düren hat viele Projekte ins Leben gerufen, um die Menschen zu stärken.

„Der Kreis Düren ist vielfältig und das möchten wir mit unseren Projekten weiter fördern und eine diverse, inklusive und sichere Zukunft für jede und jeden schaffen. Ich freue mich, dass unsere Unterstützungsmöglichkeiten und Angebote so gut ankommen“, sagt Elke Ricken-Melchert, Dezernentin für Familie und Jugend.

Auch die Familienkarte, die einige Vergünstigungen ermöglicht, die jährliche Fahrradtour beim Rad-Aktionstag für Jung



v.l.: Dezernentin Elke-Ricken Melchert, Landrat Wolfgang Spelthahn und Carolin Küpper, Amtsleiterin für Generationen, Demografie, Inklusion und Sozialplanung, freuen sich über die Auszeichnung „Familienkommune 2024“.

Quelle: Kreis Düren



und Alt oder die Taschengeldbörse sind beliebte Angebote, die von vielen Bürgerinnen und Bürgern gewertschätzt werden.

„Die Auszeichnung ist das Ergebnis jahrzehntelangen Engagements und für uns sehr wertvoll. Wir arbeiten ämterübergreifend daran, bestmögliche Angebote für Familien zu schaffen und der Preis ist natürlich auch eine Motivation, so weiterzumachen“, sagt Carolin Küpper, Leiterin des Amtes für Generationen, Demografie, Inklusion und Sozialplanung.

Der Kreis Düren möchte attraktiv für Familien sein und weiter wachsen. Mit der Wachstumsoffensive 300.000+ sollen viele Menschen den Kreis Düren als ihre neue Heimat kennenlernen, weshalb passende Angebote elementar wichtig sind. Neben dem Familienbüro als physische Anlaufstelle gibt auch das Online-Portal „Gut aufwachsen im Kreis Düren“ wertvolle Unterstützungsmöglichkeiten für Schwangere, Eltern und Familien mit kleinen Kindern. „Der Kreis Düren hat alle Zielgruppen rund um Familie im Blick, fokussiert Geschlechter- und Diversitätsgerechtigkeit, ist vielfältig und bunt“, so das Fazit der Jury.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2024 13.60.10

## Zahlen und Fakten aus NRW

### Heizenergie für Wohnraum

Rund zwei Drittel der 9.132.252 Wohnungen in NRW werden mit einer Gasheizung beheizt. Damit war Gas damit der am weitesten verbreitete Energieträger.

Für 14,0 Prozent der Wohnungen diente Heizöl als Energielieferant, fast ein Zehntel der Wohnungen wurde mit Fernwärme beliefert.

Während in weniger als drei Prozent der Wohnungen, die vor 2010 errichtet wurden, mit Solar, Geothermie oder Wärmepumpen geheizt wurde, waren es bei den nach 2010 gebauten Wohnungen mehr als jede vierte. Doch auch bei den Neubauten war der Energieträger Gas mit fast 50 Prozent am häufigsten vertreten. Ölheizungen wiederum wurden in Neubauten ab 2010 so gut wie gar nicht mehr als Energielieferant eingesetzt.

### Ernährung in NRW

Rund jede sechste Person (15,9 %) in NRW war im Jahr 2023 aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, sich jeden zweiten Tag eine vollwertige Mahlzeit, d.

h. eine Mahlzeit mit Fleisch, Geflügel oder Fisch oder eine entsprechende vegetarische Mahlzeit, zu leisten. Alleinerziehende und Arbeitslose waren besonders häufig betroffen.

Drei von zehn Alleinerziehenden mit ihren Kindern (30,7 %) konnten sich aus finanziellen Gründen nicht jeden zweiten Tag eine vollwertige Mahlzeit leisten. Überdurchschnittlich hoch war der Anteil auch bei den Einpersonenhaushalten: Jeder fünften alleinlebenden Person in NRW (21,2 %) fehlten die finanziellen Mittel für vollwertige Mahlzeiten.

Differenziert nach dem Erwerbsstatus zeigt sich, dass arbeitslose Personen in NRW überdurchschnittlich häufig betroffen sind. Bei der Gruppe der Nichterwerbstätigen zeigt sich folgendes Bild: Im Jahr 2023 mussten rund zwei Fünftel (43,0 %) der Arbeitslosen aus finanziellen Gründen jeden zweiten Tag auf eine vollwertige Mahlzeit verzichten. Betrachtet man die Gruppe der Personen im Ruhestand betrug dieser Wert 13,0 Prozent. Bei den Erwerbstätigen lag der Anteil bei 12,6 Prozent.

EILDienst LKT NRW  
Nr. 12/Dezember 2024 13.60.10

## Hinweise auf Veröffentlichungen

**Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, 646. Nachlieferung Januar 2024.**

Neukommentierungen, Aktualisierungen, Überarbeitung und Ergänzungen zu §§ A1, B4, C17, J6a, L14.

**Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, 647. Nachlieferung Februar 2024.**

Neukommentierungen, Aktualisierungen, Überarbeitung und Ergänzung zu §§ E1, K5.

**Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, 648. Nachlieferung Februar/März 2024.**

Neukommentierungen, Aktualisierungen, Überarbeitung und Ergänzung zu §§ K2a, K6a.

**Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, 649. Nachlieferung März 2024**

Neukommentierungen, Aktualisierungen, Überarbeitung und Ergänzung zu §§ A18, A19, E4.

**Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, 650. Nachlieferung März/April 2024**

Neukommentierungen, Aktualisierungen, Überarbeitung und Ergänzung zu §§ A2, H1a, K2b, K3, K5, K6a

**Digitale Sozialverwaltung**, Leitfaden für die Praxis, Prof. Dr. Henning Müller, 1. Auflage, 2024, kartoniert, 232 Seiten, 34,80 €, ISBN 978-3-415-07526-9, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Scharstraße 2, 70563 Stuttgart, www.boorberg.de. Das Handbuch stellt die anfallenden Rechtsfragen strukturiert und verständlich dar. Der Autor behandelt speziell für die Sozialverwaltung sämtliche Herausforderungen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung – vom elektronischen Rechtsverkehr bis zur elektronischen Akte mit ihren Auswirkungen auf das Beweisrecht. Checklisten, Übersichten und Formulierungsbeispiele helfen in der Praxis bzw. Projektarbeit der Sozialverwaltung weiter.

**Sozialgesetzbuch SGB II**, Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kommentar, Ergänzungslieferung 4/24, Juni 2024, € 90,80, ISBN 978-3-503-22826-3, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30G, 10785 Berlin, www.ESV.info. Überarbeitung von K § 11a.

**Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB XI: Soziale Pflegeversicherung, Juni 2024**, Lieferung 2/24, € 66,80, ISBN 978-3-503-22827-0, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten, www.esv.info. Kommentierung zu § 125b, Aktualisierungen der Kommentierungen zu den §§ 14 und 15, 18c, 45b, 46, 50, 53d, 82c, 123, 124, 125a, 150a und 154.

**Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB VI: Gesetzliche Rentenversicherung Juni 2024**, Lieferung 1/24, ISBN 978-3-503-22828-17, 79,80 €, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten, www.ESV.info. Aktualisierung zu K § 118a, K § 161ff, K § 166, K § 220, K § 221, K § 222, K § 252, K § 287b und K § 313.

**Pass-, Ausweis- und Melderecht**, 32. Aktualisierung, Stand: April 2024, Erläuterte Ausgabe, 32. Aktualisierung, Stand: April 2024, www.rehm-verlag.de Aktualisierung der Änderungen des Passgesetzes, der neuen Passmuster von April 2024 sowie der Änderungen der Personalausweisverordnung.

# Zukunft gestalten für die Menschen in unseren Kreisen



**LANDKREISTAG**  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
Telefon 02 11/300491-0  
Telefax 02 11/300491-660  
E-Mail: [presse@lkt-nrw.de](mailto:presse@lkt-nrw.de)  
Internet: [www.lkt-nrw.de](http://www.lkt-nrw.de)

EILDIENTST – Monatszeitschrift  
des Landkreistages  
Nordrhein-Westfalen

**Herausgeber:**  
Hauptgeschäftsführer  
Dr. Martin Klein

**Redaktion:**  
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn  
Beigeordneter Dr. Kai Friedrich Zentara  
Referent Karim Ahajliu  
Referentin Anne Katrin Dimov-Bartels  
Hauptreferent Dr. Markus Faber  
Hauptreferentin Dr. Andrea Garrelmann  
Referentin Viola von Hebel  
Hauptreferentin Dorothee Heimann  
Referent Marcel Kreuzt  
Pressesprecherin Rosa Moya  
Referent Stefan Waltking  
Referent Dr. Christian Wiefeling

**Quelle Titelbild:**  
Detlef Güthenke

**Redaktionsassistenz:**  
Gaby Drommershausen  
Astrid Hälker  
Verena Briese

**Druck:**  
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG  
Leichlinger Straße 11  
40591 Düsseldorf  
[www.albersdruck.de](http://www.albersdruck.de)

ISSN 1860-3319